KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Martin Schmidt, Fraktion der AfD

Förderprogramme der Europäischen Union in Mecklenburg-Vorpommern

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. In welcher Höhe sind Mittel aus Förderprogrammen der Europäischen Union in den Jahren 2012 bis 2022 nach Mecklenburg-Vorpommern abgeflossen (bitte auflisten nach Programmen, Jahren, Zahl der gestellten Anträge, Zahl der bewilligten Anträge, Zahl der noch ausstehenden Anträge, Zahl der abgelehnten Anträge und Höhe der Mittel)?

In die Antwort einbezogen wurden solche Förderprogramme der Europäischen Union, bei denen das Land Mecklenburg-Vorpommern (beziehungsweise eine nachgeordnete oder vom Land beauftragte Einrichtung) Bewilligungsstelle ist.

Zur Anzahl der gestellten und der abgelehnten Anträge kann keine Aussage getroffen werden. Da von der Europäischen Kommission keine Vorhaltepflicht besteht, werden diese Zahlen systemseitig nicht abgebildet. Die nachfolgenden Tabellen enthalten deshalb ausschließlich Angaben zur Anzahl der bewilligten Anträge und zur Summe der damit verbundenen förderfähigen Gesamtausgaben.

Bei der Beantwortung der Frage wurden folgende Förderprogramme der Europäischen Union berücksichtigt:

- 1. Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und Europäischer Sozialfonds (ESF),
- 2. Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe (REACT-EU),
- 3. Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF/EMFAF),

- 4. Kooperationsprogramm INTERREG V A Mecklenburg-Vorpommern/Brandenburg/Polen sowie
- 5. Transeuropäische Verkehrsnetze (TEN-T),
- 6. European Community Action Scheme for the Mobility of University Students (Erasmus/ Erasmus+).

1. Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) und Europäischer Sozialfonds (ESF)

Die Förderprogramme EFRE und ESF und die dazugehörigen Fördermittel der Europäischen Union sind grundsätzlich Förderperioden zugeordnet. Dementsprechend gehören die Jahre 2012 und 2013 vollständig zur Förderperiode 2007 bis 2013, die Jahre 2014 bis 2020 überwiegend zur Förderperiode 2014 bis 2020 und die Jahre 2021 und 2022 überwiegend zur Förderperiode 2021 bis 2027.

Für die Förderperiode 2021 bis 2027 wurden bisher keine Abrechnungen gegenüber der Europäischen Kommission vorgenommen. Daher werden für diese Förderperiode keine Angaben zur Anzahl der bewilligten Anträge und zur Höhe der damit verbundenen förderfähigen Gesamtausgaben gemacht.

Für die Förderperiode 2014 bis 2020 kann für die Förderprogramme EFRE und ESF auf das Europaportal Mecklenburg-Vorpommern verwiesen werden. Dort befindet sich sowohl für den (https://www.europa-mv.de/foerderinstrumente/fonds_mv/foerderperiode-2014-**EFRE** 2020/EFRE-2014-2020/) den als auch für **ESF** (https://www.europamv.de/foerderinstrumente/fonds mv/foerderperiode-2014-2020/ESF-2014-2020/) jeweils eine "Liste der Vorhaben", die in regelmäßigen Abständen aktualisiert und auf dem Portal veröffentlicht wird. Die Liste beinhaltet eine Auflistung der bewilligten Anträge auf Ebene der Begünstigten und die diesen Anträgen jeweils zugeordneten förderfähigen Gesamtausgaben. Die Beteiligung der Europäischen Union für das Programm beträgt 80 Prozent.

Darüber hinaus existieren für den EFRE und den ESF öffentlich zugängliche Informationen auf dem Europaportal der Europäischen Kommission. Die Informationen können hier nach Mitgliedsstaat, Förderperiode, Fonds und Projekten gefiltert werden (https://cohesiondata.ec.europa.eu/programmes/2021DE16RFPR007#).

Die Förderperiode 2007 bis 2013 lässt sich systemisch nicht mehr abbilden. Die Anzahl der bewilligten Anträge und die Summe der förderfähigen Gesamtausgaben für die Jahre 2012 bis 2016 (n+3-Regelung), die sich dieser Förderperiode zuordnen lassen, können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Jahr	Name des Förderprogramms der Europäischen Union	Anzahl der bewilligten Anträge	Auf der Grundlage der bewilligten Anträge gebundene förderfähige Gesamtausgaben in Euro
2012	EFRE 2007 – 2013	778	134 335 070,82
	ESF 2007 – 2013	988	49 420 887,40
2013	EFRE 2007 – 2013	851	154 408 337,16
	ESF 2007 – 2013	864	35 651 314,07

Jahr	Name des Förderprogramms der Europäischen Union	Anzahl der bewilligten Anträge	Auf der Grundlage der bewilligten Anträge gebundene förderfähige Gesamtausgaben in Euro
2014	EFRE 2007 – 2013	618	99 421 519,47
	ESF 2007 – 2013	837	20 967 440,82
2015	EFRE 2007 – 2013	508	110 134 017,26
	ESF 2007 – 2013	294	3 895 031,79
2016	EFRE 2007 – 2013	236	234 205 835,74
	ESF 2007 – 2013	1	32 400,00

2. Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe (REACT-EU)

Über das Förderinstrument REACT-EU wurden dem EFRE und dem ESF in Mecklenburg-Vorpommern für die Jahre 2021 und 2022 zusätzliche Mittel zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie zur Verfügung gestellt. Bisher wurden keine Abrechnungen gegenüber der Europäischen Kommission vorgenommen. Daher werden keine Angaben zur Anzahl der bewilligten Anträge und zur Höhe der damit verbundenen förderfähigen Gesamtausgaben gemacht.

3. Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EFF/EMFF/EMFAF)

Die Angaben für den Europäischen Landwirtschafts- und Fischereifonds werden in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Im Betrachtungszeitraum von 2012 bis 2022 wurden aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) insgesamt 57 704 Vorhaben bewilligt und insgesamt förderfähige Gesamtausgaben in Höhe von 2 529,9 Millionen Euro gebunden.

Für den Gesamtzeitraum 2012 bis 2022 sind über den "Fischereifonds" in der Summe 974 Vorhaben in Mecklenburg-Vorpommern bewilligt worden. Die zugeflossenen Mittel der Europäischen Union sowie des Landes, des Bundes und der Kommunen sowie aus der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK) haben Investitionen und Auftragsvolumina von in der Summe 90,64 Millionen Euro im Land bewirkt.

In der Förderperiode 2007 bis 2013 hieß der Fonds "Europäischer Fischereifonds" (EFF), in der Förderperiode 2014 bis 2020 "Europäischer Meeres- und Fischereifonds" (EMFF) und in der Förderperiode 2021 bis 2027 "Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds" (EMFAF). Dies erklärt die unterschiedlichen Abkürzungen in den Tabellen.

Jahr	Name des	Anzahl der	Auf der Grundlage der bewilligten
	Förderprogramms	bewilligten	Anträge gebundene förderfähige
	der Europäischen	Anträge	Gesamtausgaben in Euro
	Union		_
2012	ELER 2007 –2013	8 183	221 796 052,73
	EFF	33	12 038 156,00
2013	ELER 2007 – 2013	6 202	279 858 073,46
	EFF	30	12 691 488,00
2014	ELER 2007 – 2013	7 266	184 919 645,36
	EFF	26	4 813 955,00
2015	ELER	3 271	169 438 536,28
	EFF	39	1 497 783,00
2016	ELER	5 088	221 026 233,52
	EMFF	50	501 719,00
2017	ELER	4 027	199 595 648,88
	EMFF	93	19 114 886,00
2018	ELER	4 368	272 568 409,07
	EMFF	162	8 240 441,00
2019	ELER	4 386	261 555 920,04
	EMFF	118	8 921 080,00
2020	ELER	5 049	244 327 086,35
	EMFF	239	11 418 294,00
2021	ELER	4 557	219 823 829,99
	EMFF	92	7 434 596,00
2022	ELER	5 307	254 985 152,67
	EMFAF	92	3 969 415,00

4. Kooperationsprogramm INTERREG V A M-V/Brandenburg/Polen

Das Kooperationsprogramm wird aus Mitteln des EFRE finanziert. Die Angaben für die Jahre 2012 bis 2022 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Jahr	Anzahl der bewilligten Anträge	EU-Mittel in Euro
2012	5	9 389 931,25
2013	3	5 201 035,71
2014	1	6 953 200,38
2015	2	7 870 389,74
2016	2	320 008,42
2017	1	375 002,09
2018	2	433 682,03
2019	3	364 449,17
2020	3	4 772 556,92
2021	4	10 833 253,74
2022	3	11 493 146,79

5. Transeuropäische Verkehrsnetze (TEN-T)

Auf der Grundlage des Bundesprogramms TEN-T erfolgten in Folge die in der Tabelle dargestellten Bewilligungen durch das Land.

Jahr	Anzahl der bewilligten Anträge	Auf der Grundlage der bewilligten Anträge gebundene förderfähige Gesamtausgaben in Euro Auf der Grundlage der bewilligten Anträge gebundene förderfähige Gesamtausgaben in Euro
2013	1	343 808,62
2015	1	334 395,83

<u>6. European Community Action Scheme for the Mobility of University Students (Erasmus/Erasmus+)</u>

Die in der nachfolgenden Tabelle dargelegten Zahlen beziehen sich nur auf das Erasmusbeziehungsweise ab 2014 auf das Erasmus+-Programm an den Hochschulen des Landes.

Für die Jahre 2021 und 2022 wurden die Angaben zur Hochschule Stralsund vom Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) übermittelt.

Jahr	Name des Förderprogramms der Europäischen Union	Anzahl der bewilligten Anträge	Auf der Grundlage der bewilligten Anträge gebundene förderfähige Gesamtausgaben in Euro
2012	ERASMUS	6	873 761,00
2013	ERASMUS	6	838 682,79
2014	ERASMUS+	6	885 606,85
2015	ERASMUS+	7	1 009 137,33
2016	ERASMUS+	7	991 214,00
2017	ERASMUS+	8	1 162 476,00
2018	ERASMUS+	7	1 214 544,00
2019	ERASMUS+	7	1 263 584,43
2020	ERASMUS+	7	1 381 075,00
2021	ERASMUS+	6	1 339 784,00
2022	ERASMUS+	8	1 730 020,00

2. Wann enden die Fristen für Anträge, Abrechnungen, Nachweispflichten oder andere Auflagen an die Antragsteller jeweils (bitte auflisten nach Programm und Fristen)?

1. Europäischer Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE), Europäischer Sozialfonds (ESF), REACT-EU und Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF/EMFAF)

Die Fristen für Anträge, Abrechnungen, Nachweispflichten oder andere Auflagen an die Antragsteller ergeben sich aus den EU-Verordnungen für die jeweilige Förderperiode und sind somit rechtlich vorgegeben. Für die Strukturfonds EFRE, ESF und EMFF/EMFAF gilt dieselbe Dachverordnung.

Förderperiode 2007 bis 2013

Die Förderperiode 2007 bis 2013 ist ausgelaufen und abgeschlossen, eine Antragstellung ist nicht mehr möglich, Folgefristen sind verstrichen. Aus diesem Grund werden die Fristen aus der entsprechenden EU-Verordnung nicht mehr aufgelistet.

REACT-EU (2020/2021)

Grundsätzlich gelten dieselben Fristen wie für die Förderperiode 2014 bis 2020.

Förderperiode 2014 bis 2020 und Förderperiode 2021 bis 2027

Informationen und Auflagen für die Antragsteller können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

EFRE/ESF/ EMFF/EMFAF		Fristen
Förderperiode 2014 – 2020	Antragstellung	 keine rechtlich vorgegebenen Fristen für die Antragstellung Anträge konnten fortlaufend gestellt werden, Fristen nur bei Projektaufrufen oder ähnlich
	Abrechnungen	- gemäß den einschlägigen EU-Verordnungen sind nur Ausgaben förderfähig, die zwischen dem 01.01.2014 und dem 31.12.2023 vom Begünstigten getätigt und bezahlt wurden

EFRE/ESF/ EMFF/EMFAF		Fristen
	Aufbewahrungspflichten	 gemäß den einschlägigen EU-Verordnungen müssen bei Vorhaben, deren förderfähige Gesamtausgaben weniger als eine Millionen Euro betragen, alle Dokumente drei Jahre lang aufbewahrt werden, gerechnet ab dem 31. Dezember des Jahres, in dem die Ausgaben für das Vorhaben gegenüber der Europäischen Kommission abgerechnet wurden für alle anderen Vorhaben gilt, dass sämtliche Dokumente für zwei Jahre aufbewahrt werden müssen, gerechnet ab dem 31. Dezember des Jahres, in dem die letzten Ausgaben für das abgeschlossene Vorhaben gegenüber der Europäischen Kommission abgerechnet wurden
Förderperiode 2021 – 2027	Antragstellung	 keine rechtlich vorgegebenen Fristen für die Antragstellung Anträge können fortlaufend gestellt werden, Fristen nur bei Projektaufrufen oder ähnlich
	Abrechnungen	- gemäß den einschlägigen EU-Verordnungen sind nur Ausgaben förderfähig, die zwischen dem 01.01.2021 und dem 31.12.2029 vom Begünstigten getätigt und bezahlt wurden
	Aufbewahrungspflichten	- gemäß den einschlägigen EU-Verordnungen müssen alle Belege in Bezug auf ein aus den Fonds unterstütztes Vorhaben auf der angemessenen Ebene für einen Zeitraum von fünf Jahren aufbewahrt werden, gerechnet ab dem 31. Dezember des Jahres, in dem die Verwaltungsbehörde die letzte Zahlung an die Begünstigten entrichtet hat

1. Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Gemäß den einschlägigen EU-Verordnungen endet die Frist für eine Förderfähigkeit von Ausgaben nach dem ELER für die Förderperiode 2014 bis 2022 am 31. Dezember 2025. Die Aufbewahrungspflicht für alle Dokumente für die aus dem ELER unterstützten Projekte beträgt fünf Jahre gerechnet ab dem 31. Dezember des Jahres, in dem die Ausgaben für das Vorhaben gegenüber der Europäischen Kommission abgerechnet wurden.

2. Kooperationsprogramm INTERREG V A M-V/Brandenburg/Polen

Da das Kooperationsprogramm INTERREG V A M-V/Brandenburg/Polen aus Mitteln des EFRE finanziert wird, gelten die unter 1. benannten Fristen bezüglich Antragstellung, Abrechnung und Aufbewahrungspflichten.

3. European Community Action Scheme for the Mobility of University Students (Erasmus/Erasmus+)

Die nachfolgend genannten Fristsetzungen beruhen auf den zwischen der EU und den Hochschulen über den DAAD als Nationale Agentur geschlossenen Finanzhilfevereinbarungen. Diese gründen sich auf die Verordnung 2021/817 des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung von Erasmus+, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport.

Erasmus mit EU-Programmländern (Bezeichnung: KA103/131; Projektlaufzeit 24 Monate)

To-do	Monat	Projektmonat
Antrag	Februar	
Start des Projektes	Juni	1. Projektmonat
Zwischenbericht (obligatorisch)		
u/o 1. Mittelumverteilung (fakultativ)	März	10. Projektmonat
2. Mittelumverteilung (fakultativ)	August	15. Projektmonat
Ende Förderzeitraum	Mai	24. Projektmonat
Abschlussbericht	Juli	

Erasmus mit Partnerländern – außerhalb der EU (Bezeichnung KA107; Projektlaufzeit 24 Monate)

To-do	Monat	Projektmonat
Antrag	Februar	
Start des Projektes	August	1. Projektmonat
Zwischenbericht		
u. 1. Mittelumverteilung	März	20. Projektmonat
Ende Förderzeitraum	Juli	24. Projektmonat
Abschlussbericht	September	

3. Wie bewertet die Landesregierung den Nutzen der Fördermittel und die Praktikabilität der Antragstellung? Welche Verbesserungsvorschläge wurden bisher auf EU-Ebene eingebracht?

Der Nutzen der Fördermittel wird als hoch bewertet. Dies ergibt sich bereits aus den in der Antwort zu Frage 1 dargestellten Summen, die Mecklenburg-Vorpommern aus den europäischen Förderprogrammen bezogen hat, sowie aus der Zahl der bewilligten Förderanträge und bezieht sich auf den gesamten Zeitraum der Unterstützung durch die EU seit 1991.

Die Praktikabilität der Antragstellung wird als gegeben bewertet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zwischen dem Interesse der Antragstellerinnen und Antragsteller an möglichst einfachen und unbürokratischen Förderverfahren, dem Verlangen nach einer transparenten und bedarfsgerechten Mittelvergabe, den wettbewerbs-, beihilfe- und haushaltsrechtlichen Vorgaben und dem Schutz der finanziellen Interessen der EU ein Ausgleich zu schaffen ist, der möglichst allen Belangen gerecht wird.

Die Landesregierung bringt jeweils sowohl während der Vorbereitungen für eine neue Förderperiode als auch während einer Förderperiode selbst ihre Anliegen, Forderungen und Vorschläge in die Diskussionsprozesse ein. Dies geschieht unmittelbar durch einen Austausch von Mitgliedern oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landesregierung mit der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament, dem Ausschuss der Regionen und der Bundesregierung, gemeinsam mit den anderen deutschen Ländern im Rahmen der Ministerpräsidentenkonferenz, der Regionalkonferenz der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der ostdeutschen Länder und der Fachministerkonferenzen sowie über Beschlüsse des Bundesrats. Dabei werden regelmäßig auch Vorschläge zur Verbesserung und Vereinfachung der Regelungen zur Programmierung und Umsetzung der EU-Förderprogramme gemacht. Beispielhaft seien hier in der Vorbereitung der Förderperiode 2021 bis 2027 der Beschluss des Bundesrats zum Reflexionspapier der Kommission über die Zukunft der EU-Finanzen vom 15. Dezember 2017 (Bundesrats-Drucksache 543/17) und der Beschluss des Bundesrats zum Vorschlag für eine Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds vom 19. Oktober 2018 (Bundesrats-Drucksache 227/18) genannt.

Unter der Überschrift "Besser durch Vereinfachung" hatte das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zur Vorbereitung der Förderperiode 2021 bis 2027 bereits frühzeitig eine Expertengruppe eingesetzt, an der auch Vertreter des Landes Mecklenburg-Vorpommern beteiligt waren. Innerhalb der Arbeitsgruppe wurden Potenziale für eine Vereinfachung der Dachverordnung für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds erarbeitet und der Europäischen Kommission als Empfehlung übergeben.

Vorschläge zu Vereinfachung oder Verbesserung werden regelmäßig mit den die Fonds begleitenden Institutionen ausgetauscht; dies waren beim EMFF zuletzt das "Fisheries Areas Network" (FARNET) und das EU-Projekt "Food, Art, Movement and Energy" (FAME), die für den EMFAF jetzt in der Struktur "Fisheries and Aquaculture Monitoring, Evaluation and Local Support Network" (FAMENET) zusammengefasst worden sind.

Die Erasmus+-Fördermittel haben einen unersetzbaren und nachhaltigen Nutzen sowohl für Studierende als auch Hochschulpersonal. Studierende werden in die Lage versetzt, Auslandssemester einfacher zu finanzieren und während ihrer Auslandssemester an den Partnerhochschulen in Europa und weltweit zusätzlich wertvolle internationale Erfahrungen in fachlicher, sprachlicher und kultureller Hinsicht zu erwerben. Dozierende erhalten die Möglichkeit, die internationalen Standards und Innovationen in Forschung und Lehre kennenzulernen und internationale Lehrerfahrungen zu sammeln. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Hochschulverwaltung, den Bibliotheken und anderen hochschulischen Einrichtungen lernen von ihren Kolleginnen und Kollegen in den entsprechenden Abteilungen der internationalen Partnerhochschulen und können diese Erfahrungen für ihre eigene Arbeit nutzen.

Ausschreibungen in Erasmus+ basieren auf Arbeitsprogrammen, die unter Mitwirkung der EU-Mitgliedstaaten und auf Vorschlag der Europäischen Kommission entstehen. Verbesserungsbeziehungsweise Anpassungsvorschläge können über die jeweiligen Programmausschüsse eingereicht werden. An den Programmausschüssen nimmt auch ein Ländervertreter teil, der über ein entsprechendes Bundesratsmandat verfügt. Länderseitig werden somit in regelmäßigen Abständen Rückmeldungen an die EU übermittelt.

Die zuletzt von der EU ergriffenen Maßnahmen, wie zum Beispiel die Einrichtung des "Funding and Tenders Portal", einer zentralen Webseite unter anderem für die elektronische Antragseinreichung, welcher nach Einschätzung der Landesregierung ein wichtiger Meilenstein in diesem Kontext ist, haben zu erheblichen Erleichterungen geführt.

Im schulischen Bereich gewährleisten die Fördermittel über das Programm Erasmus+ den Austausch, persönliche Begegnungen, den digitalen Austausch und die Möglichkeit der Umsetzung gemeinsamer Projekte von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und weiterem pädagogischen Personal von Schulen aus ganz Europa.

Auszubildende, Berufsschülerinnen und Berufsschüler können im Rahmen ihrer Erstausbildung ein Auslandspraktikum in Europa absolvieren.

Für Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte an Schulen sowie Ausbilderinnen und Ausbilder bieten sich viele Chancen, sich beruflich weiterzuentwickeln und in Europa zusammenzuarbeiten. Sie haben so die Möglichkeit, in Europa mobil zu werden und im internationalen Austausch voneinander zu lernen.

Für wichtige, über Erasmus+ geförderte Themen, wie Demokratie und Teilhabe, Inklusion und Vielfalt, Green Erasmus und Nachhaltigkeit, Medienkompetenz und digitale Bildung, kann der europäische Austausch wichtige Impulse geben. Die Landesregierung sieht daher einen sehr großen Nutzen in dem Gebrauch der Fördermittel durch das Programm Erasmus+ und befürwortet das weitere Einsetzten der Mittel im Bildungskontext. Durch die enge Zusammenarbeit des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern mit der Bewilligungsbehörde im schulischen Bereich, hat sich die Antragstellung bisher kontinuierlich den Bedürfnissen der Adressaten angepasst. Durch regelmäßigen gegenseitigen Austausch fließen Ideen und Verbesserungsvorschläge, wie beispielsweise die Digitalisierung der Anträge oder eine vereinfachte Antragstellung zur Durchführung von Mobilitäten durch Akkreditierungsmöglichkeiten der einzelnen Schulen seit 2021, in die Entwicklung, den Ausbau und die Verbesserung neuer Antragsrunden ein. Die Umsetzung auf EU-Ebenen erfolgt durch die Bewilligungsbehörde.